11. Oktober 2012

**Vorschlag einer EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG:**

Hier: Bewertung der vorgesehenen RECHTSETZUNGSBEFUGNISSE  
 DER KOMMISSION

1. **Delegierte Rechtsakte**

Mit delegierten Rechtsakten (Art. 290 AEUV) darf die Kommission nicht-wesentliche Aspekte eines Gesetzgebungsvorhabens selbst regeln. Sinn und Zweck des delegierten Rechtsaktes ist es eine technische Ergänzung oder Konkretisierung der vom europäischen Gesetzgeber politisch getroffenen Grundentscheidungen vorzunehmen. Im deutschen Recht entspricht dem in etwa die Rechtsetzung durch Verordnungsermächtigung per Gesetz und Rechtsverordnungen.

| **Delegierter Rechtsakt** | **Bewertung** |
| --- | --- |
| Art. 6 Abs. 5 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten vorbehaltlich spezieller Regelungen | Strikte Ablehnung.  Die Kodifizierung von Zulässigkeitstatbeständen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. Da sich die vielfältigen Lebenssachverhalte regelmäßig nicht regulatorisch erfassen lassen, sollte die konkrete Bewertung im Einzelfall weiterhin maßgeblich sein. |
| Art. 8 Abs. 3 Einwilligung der Erziehungsberechtigten in die Verarbeitung der Daten des Kindes | Strikte Ablehnung.  Die Kodifizierung von Zulässigkeitstatbeständen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. Da sich die vielfältigen Lebenssachverhalte regelmäßig nicht regulatorisch erfassen lassen, sollte die konkrete Bewertung im Einzelfall weiterhin maßgeblich sein. |
| Art. 9 Abs. 3 Zulässigkeit der Verarbeitung sog. sensibler Daten | Strikte Ablehnung.  Die Kodifizierung von Zulässigkeitstatbeständen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. Da sich die vielfältigen Lebenssachverhalte regelmäßig nicht regulatorisch erfassen lassen, sollte die konkrete Bewertung im Einzelfall weiterhin maßgeblich sein |
| Art. 12 Abs. 5 Vergütung der Verarbeiter für Bearbeitung von Anträgen der Betroffenen | Für delegierten Rechtsakt geeignet. Gleichwohl fraglich, ob es dieser Ermächtigung überhaupt bedarf. |
| Art. 14 Abs. 7 Informationspflichten der Verarbeiter | Ablehnung.  Die Kodifizierung von Informationspflichten sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. |
| Art. 15 Abs. 3 Gegenstand der Auskünfte an die Betroffenen | Ablehnung.  Die Kodifizierung von Informationspflichten sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden |
| Art. 17 Abs. 9 Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung | Ablehnung.  Der Konkretisierungsbedarf ist fraglich. Die Kodifizierung der Löschungspflichten sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden |
| Art. 20 Abs. 5 Zulässigkeit der Erstellung von Nutzerprofilen (sog. Profiling) | Strikte Ablehnung.  Die Kodifizierung von Zulässigkeitstatbeständen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. |
| Art. 22 Abs. 4 Monitoring der Datenverarbeitung; Überpüfungs- und Auditverfahren | Strikte Ablehnung.  Die Kodifizierung von Pflichten der verarbeitenden Stellen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. |
| Art. 23 Abs. 3 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen | Strikte Ablehnung.  Die Kodifizierung von Pflichten der verarbeitenden Stellen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. |
| Art. 26 Abs. 5 Anforderungen an die Auftragsverarbeiter; Datenverarbeitung in Unternehmensgruppen | Strikte Ablehnung.  Die Kodifizierung der Zulässigkeit der Auftragsdatenverarbeitung und von Pflichten des Auftragverarbeiters sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. |
| Art. 28 Abs. 5 Dokumentationspflichten | Ablehnung.  Die Kodifizierung von Pflichten der verarbeitenden Stellen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. |
| Art. 30 Abs. 3 Sicherheitsstandards für die Datenverarbeitung | Strikte Ablehnung.  Die Kodifizierung von Pflichten der verarbeitenden Stellen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. |
| Art. 31 Abs. 5 Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen | Strikte Ablehnung.  Die Kodifizierung von Pflichten der verarbeitenden Stellen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. |
| Art. 32 Abs. 5 Benachrichtungspflicht gegenüber den Betroffenen bei Datenschutzverstößen | Strikte Ablehnung.  Die Kodifizierung von Pflichten der verarbeitenden Stellen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. |
| Art. 33 Abs. 6 Erforderlichkeit und Inhalt von Datenschutz-Folgenabschätzungen | Ablehnung.  Die Kodifizierung von Pflichten der verarbeitenden Stellen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. |
| Art. 34 Abs. 8 Pflicht zur Konsultation der Aufsichtsbehörde vor der Datenverarbeitung | Ablehnung.  Die Kodifizierung von Pflichten der verarbeitenden Stellen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. |
| Art. 35 Abs. 11 Berufliche Qualifikation des Datenschutzbeauftragten; Erforderlichkeit der Benennung  unterhalb der Schwelle von 250 Mitarbeitern | Für delegierten Rechtsakt geeignet. Gleichwohl fraglich, ob es dieser Ermächtigung überhaupt bedarf. |
| Art. 37 Abs. 2 Aufgaben und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten | Für delegierten Rechtsakt geeignet. Gleichwohl fraglich, ob es dieser Ermächtigung überhaupt bedarf. |
| Art. 39 Abs. 2 Zertifizierungsverfahren für die Datenverarbeitung | Für delegierten Rechtsakt geeignet. Gleichwohl fraglich, ob es dieser Ermächtigung überhaupt bedarf. |
| Art. 43 Abs. 3 Anforderungen an unternehmensinterne Vorschriften für die Datenübermittlung in Drittländer | Strikte Ablehnung.  Die Kodifizierung von Zulässigkeitstatbeständen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. Da sich die vielfältigen Lebenssachverhalte regelmäßig nicht regulatorisch erfassen lassen, sollte die konkrete Bewertung im Einzelfall weiterhin maßgeblich sein |
| Art. 44 Abs. 7 Anforderungen an die Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen vorbehaltlich spezieller Regelungen | Strikte Ablehnung.  Die Kodifizierung von Zulässigkeitstatbeständen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. |
| Art. 79 Abs. 7 Aktualisierung der Höhe der Geldbußen | Strikte Ablehnung.  Die Kodifizierung des Bußgeldrahmens sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. |
| Art. 81 Abs. 3 Zulässigkeit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten | Strikte Ablehnung.  Die Kodifizierung von Zulässigkeitstatbeständen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. |
| Art. 82 Abs. 3 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungsverhältnis | Strikte Ablehnung.  Die Kodifizierung von Zulässigkeitstatbeständen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. |
| Art. 83 Abs. 3 Zulässigkeit der Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken | Strikte Ablehnung.  Die Kodifizierung von Zulässigkeitstatbeständen sollte Rat und Parlament vorbehalten sein und nicht auf die Kommission übertragen werden. |

**2. Durchführungsrechtsakte**

Mit Durchführungsrechtsakten (Art. 291 AEUV) darf die Kommission den Vollzug des Unionsrechts vereinheitlichen. Damit soll die einheitliche Anwendung des Unionsrechts trotz dezentralen Vollzugs durch die Mitgliedstaaten erreicht werden. Im nationalen Recht entspricht dem am ehesten die Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs durch Verwaltungsvorschriften.

| **Durchführungsrechtsakt** | **Bewertung** |
| --- | --- |
| Art. 8 Abs. 4 Standardvorlagen für die Einwilligung der Erziehungsberechtigten in die Verarbeitung der Daten des Kindes | Strikte Ablehnung.  Die Entwicklung von Vordrucken und Formularen sollte den Verwendern und nicht der Kommission obliegen. Eine gesetzliche Standardisierung würde zu einer erheblichen Bürokratisierung führen |
| Art. 12 Abs. 6 Standardvorlagen und -verfahren für Mitteilungen an die Betroffenen | Strikte Ablehnung.  Die Entwicklung von Vordrucken und Formularen sollte den Verwendern und nicht der Kommission obliegen. Eine gesetzliche Standardisierung würde zu einer erheblichen Bürokratisierung führen. |
| Art. 14 Abs. 8 Standardvorlagen für die Bereitstellung von Informationen | Strikte Ablehnung.  Die Entwicklung von Vordrucken und Formularen sollte den Verwendern und nicht der Kommission obliegen. Eine gesetzliche Standardisierung würde zu einer erheblichen Bürokratisierung führen. |
| Art. 15 Abs. 4 Standardvorlagen und -verfahren für Auskunftsanträge und die Erteilung von Auskünften an die Betroffenen | Strikte Ablehnung.  Die Entwicklung von Vordrucken und Formularen sollte den Verwendern und nicht der Kommission obliegen. Eine gesetzliche Standardisierung würde zu einer erheblichen Bürokratisierung führen. |
| Art. 18 Abs. 3 Standards und Verfahren für die Portabilität von Daten | Strikte Ablehnung.  Die Regelung ist entbehrlich. Zudem stellt die Möglichkeit der Festlegung des elektronischen Formats nach Absatz 1 durch die Kommission einen nicht erforderlichen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Betriebsorganisationsfreiheit dar |
| Art. 23 Abs. 4 Standards für Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen | Ablehnung.  Die Entwicklung technischer Standards sollte den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen überlassen bleiben. Andernfalls droht ein Mehr an Bürokratismus. Zudem könnten Produktinnovationen verhindert werden, wenn die Standards zu eng gefasst wären. |
| Art. 28 Abs. 6 Standardvorlagen für die Erfüllung der Dokumentationspflichten | Ablehnung.  Die Entwicklung von Vordrucken und Formularen sollte den Verwendern obliegen. Eine Standardisierung würde zu einer erheblichen Bürokratisierung führen. |
| Art. 30 Abs. 4 Sicherheitsstandards für die Datenverarbeitung | Strikte Ablehnung.  Wenn weiterer Konkretisierungsbedarf besteht, dann sollte nach dem Vorbild der Anlage zu § 9 des deutschen BDSG vorgegangen und ein Maßnahmenkatalog zusammen mit der Verordnung verabschiedet werden. Zudem sollte der in § 9 BDSG verortete Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch nach den Vorschriften des VO-E maßgebliche Richtschnur sein. |
| Art. 31 Abs. 6 Standardvorlagen und Verfahren für Meldungen an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen | Für Durchführungsrechtsakt geeignet. |
| Art. 32 Abs. 6 Standardvorlagen und Verfahren für Benachrichtigung der Betroffenen bei Datenschutzverstößen | Ablehnung.  Soweit Regelungsbedarf besteht, sollte das Meldeformular sogleich mit der Verordnung verabschiedet werden. |
| Art. 33 Abs. 7 Standards und Verfahren für die Durchführung sowie die interne und externe Überprüfung  der Datenschutz-Folgenabschätzungen | Für Durchführungsrechtsakt geeignet. |
| Art. 34 Abs. 9 Standardvorlagen und Verfahren für die Genehmigung durch und die Konsultation der Aufsichtsbehörde | Für Durchführungsrechtsakt geeignet |
| Art. 38 Abs. 4 Allgemeinverbindlicherklärung von Verhaltenskodizes | Strikte Ablehnung.  Absatz 4 sollte gestrichen werden, da über Absatz 4 Verhaltensregeln quasi verbindlichen Gesetzescharakter erhalten könnten, ohne den üblichen Gesetzgebungsprozess durchlaufen zu müssen. Es ist zu gewährleisten, dass alle Interessengruppen im Rahmen von Konsultationsverfahren gehört werden. Absatz 4 könnte diesen Prozess konterkarieren. |
| Art. 39 Abs. 3 Standards für Zertifizierungsverfahren und Datenschutz-Gütesiegel | Für Durchführungsrechtsakt geeignet |
| Art. 41 Abs. 3 Zulässigkeit der Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen  (sog. Angemessenheitsbeschluss) | Für Durchführungsrechtsakt geeignet |
| Art. 41 Abs. 5 Unzulässigkeit der Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen | Für Durchführungsrechtsakt geeignet |
| Art. 41 Abs. 5 Unzulässigkeit der Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen in dringlichen Fällen | Für Durchführungsrechtsakt geeignet |
| Art. 42 Abs. 2 lit. b. Standarddatenschutzklauseln für die Übermittlung von Daten in Drittländer oder an  internationale Organisationen | Für Durchführungsrechtsakt geeignet |
| Art. 43 Abs. 4 Form und Verfahren des EDV-basierten Informationsaustauschs über unternehmensinterne  Vorschriften für die Datenübermittlung in Drittländer | Für Durchführungsrechtsakt geeignet |
| Art. 55 Abs. 10 Form und Verfahren des EDV-basierten Informationsaustauschs im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Amtshilfe | Für Durchführungsrechtsakt geeignet |
| Art. 62 Abs. 1 lit. a Entscheidungsrecht der Kommission gegenüber den Aufsichtsbehörden | Ablehnung.  Ansatz fragwürdig. Rolle der Aufsichtsbehörden kann hier durch Kommission deutlich beschränkt werden. Das Verhältnis Aufsichtsbehörden und Kommission muss eindeutig in der Verordnung selber geregelt werden. |
| Art. 62 Abs. 1 lit. b Annahme von Standarddatenschutzklauseln der Aufsichtsbehörden für die Übermittlung  von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen | Für Durchführungsrechtsakt geeignet |
| Art. 62 Abs. 1 lit. c  Form und Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden untereinander sowie  mit der Kommission (Kohärenzverfahren) | Für Durchführungsrechtsakt geeignet |
| Art. 62 Abs. 1 lit. d Ausgestaltung des EDV-basierten Informationsaustauschs innerhalb des Kohärenzverfahrens | Für Durchführungsrechtsakt geeignet |
| Art. 62 Abs. 2 Entscheidungsrecht der Kommission gegenüber den Aufsichtsbehörden in dringlichen Fällen | Strikte Ablehnung.  Mit der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden nicht zu vereinbaren und daher zu streichen, vgl. Art. 47! |